

# RS Vwgh 1993/11/15 92/10/0473

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1993

## Index

L68508 Forst Wald Vorarlberg

## Norm

ForstG Vlbg 1979 §10 Abs1;

ForstG Vlbg 1979 §7 Abs1;

ForstG Vlbg 1979 §7 Abs3;

## Rechtssatz

Mit der Erlassung des Bescheides über die Bewilligung einer Neubewaldung kommt die gleichzeitige Erteilung eines Wiederherstellungsauftrages nach § 10 Abs 1 Vlbg ForstG für forstlichen Bewuchs innerhalb der von der Bewilligung erfaßten Fläche nicht mehr in Betracht. Dies gilt in gleicher Weise für einen "Altbestand" (hier zwei Birken), falls er sich innerhalb dieser Fläche befindet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100473.X02

## Im RIS seit

17.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)